

Nachhaltigkeitskriterienkatalog für Lieferanten und Subunternehmer

IGO Industries

Stand Juli 2026

Als eigentümergeführtes Familienunternehmen ist es IGO Industries ein besonderes Anliegen, gemeinsame Werte zu leben und ein fairer Umgang mit allen Stakeholdern eine Selbstverständlichkeit. Die in diesem Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Verhaltensanforderungen gelten für alle Geschäftspartner als verbindlich, um die soziale, ökologische und gesellschaftliche Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten und eine langfristige Partnerschaft fortgesetzt oder aufgebaut werden kann.

Der nachfolgende Verhaltenskodex definiert die Mindeststandards zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die Lieferanten und Subunternehmer bei der Abwicklung von Aufträgen durch die Unternehmen der IGO Industries zu beachten und einzuhalten haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten daher grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Gesetzestreuers Verhalten und Korruptionsprävention

- 1.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) sowohl bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen als auch im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit uneingeschränkt einzuhalten.
- 1.2. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Bestechung oder Korruption in welcher Ausprägung auch immer beteiligen.
- 1.3. Darüber hinaus erklärt der AN:
 - 1.3.1. in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, der Aufteilungen von Märkten oder Kunden, an Markt- oder Angebotsabsprachen zu beteiligen.
 - 1.3.2. die anwendbaren Anforderungen des Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts einzuhalten, die erforderlichen Ausfuhrkontrollen durchzuführen und den jeweils geltenden nationalen wie internationalen Wirtschaftssanktionen Folge zu leisten.
 - 1.3.3. seiner finanziellen Verantwortung nachzukommen und insbesondere genaue Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere wird er sicherstellen, dass seine Buchhaltung integer ist und er genaue Daten verwendet sowie über ein System von Kontrollen und Gegenkontrollen verfügt, um das Betrugsrisiko zu verringern. Weiters, dass er alle geschäftsrelevanten Finanzdaten korrekt und in voller Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellt, aufzeichnet und speichert.
 - 1.3.4. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.
 - 1.3.5. das geistige Eigentum, das Urheberrecht und sonstige Immaterialgüterrechte anderer zu respektieren.
 - 1.3.6. allgemein und insbesondere gegenüber den Unternehmen der IGO Industries alle Interessenskonflikte grundsätzlich zu vermeiden und dennoch bestehende Interessenskonflikte offenzulegen.

2. Menschenrechte

- 2.1. Der AN bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zu den Grundsätzen von Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie Inklusion. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Zwangs- oder Kinderarbeit beteiligen. Er wird seine Mitarbeiter in nichtdiskriminierender Weise behandeln, ihnen mit Respekt begegnen und jeglichen Missbrauch, sexuelle, psychische und physische Belästigung oder verbale Beschimpfung seiner Mitarbeiter unterbinden. Besondere Aufmerksamkeit wird der AN hierbei der Einhaltung der Menschenrechte von besonders vulnerablen Individuen oder Gruppen richten, wie etwa von Frauen, Kindern, Wanderarbeitern oder indigenen Gemeinschaften.
- 2.2. Insbesondere wird der AN:
 - 2.2.1. die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet deren Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Ethnie, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderungen, sexuellen Identität und Orientierung, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Personenstands, Geschlechts oder Alters sicherstellen und ihre Chancengleichheit fördern. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.
 - 2.2.2. keine unangemessene Behandlung seiner Mitarbeiter dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell konnotiert, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.
 - 2.2.3. Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Unterdrückung, Ausbeutung oder Menschenhandel weder nutzen noch dazu beitragen. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe geleistet werden. Die Mitarbeiter müssen das Beschäftigungsverhältnis auf ihren Wunsch hin jederzeit beenden können.
 - 2.2.4. sich an die Empfehlung aus dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Konvention 138) halten. Das Mindestalter für Mitarbeiter muss mindestens dem Alter entsprechen, in dem die allgemeine Schulpflicht am Beschäftigungsort endet, und darf in keinem Fall unter 15 Jahre sein.
 - 2.2.5. ausgenommen davon sind Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren, und nur dann, wenn diese leichten Beschäftigungen nachgehen und diese nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sind. Überdies dürfen diese Tätigkeiten den Schulbesuch oder die Ausbildung nicht beeinträchtigen. Tätigkeiten, die die Entwicklung von Jugendlichen gefährden, erfordern ein Mindestalter von 18 Jahren. Unter 18-jährige dürfen daher nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

3. Arbeitsbedingungen

- 3.1. Der AN wird Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen.
- 3.2. Der AN wird insbesondere:
 - 3.2.1. alle arbeits-, beschäftigungs- und sozialrechtlichen Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einhalten.
 - 3.2.2. ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufbauen und anwenden.

- 3.2.3. in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen und internationalen Standards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes handeln und für sichere Arbeitsbedingungen sorgen. Der AN wird alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Beschäftigung ergeben können, treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.2.4. ein Meldesystem für Unfälle und Beinaheunfälle einrichten und der IGO Industries in regelmäßigen Abständen darüber Bericht erstatten.
- 3.2.5. den Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge und sauberen sanitären Einrichtungen sicherstellen.
- 3.2.6. durch Trainings sicherstellen, dass alle eingesetzten Mitarbeiter zu den Themen Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult sind bzw. werden.
- 3.2.7. die Mitarbeiter mit der für die Tätigkeitsverrichtung notwendigen sowie gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung ausstatten, um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.
- 3.2.8. beim Einsatz von oder der Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitskräften sicherstellen, dass die Menschenrechte der Mitarbeiter des AN und anderer betroffener Individuen oder Gruppen geachtet werden; insbesondere darf keine ungesetzliche physische oder psychische Gewalt ausgeübt werden.
- 3.3. Der AN wird weiters:
 - 3.3.1. die anwendbaren Arbeitszeitbestimmungen weltweit einhalten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und entsprechend vergütet oder abgegolten werden.
 - 3.3.2. alle anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen einhalten und jedenfalls eine angemessene Entlohnung zahlen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem dortigen nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den am Ort der Produktion branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Mitarbeitern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren, Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Auch im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz sind alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.
 - 3.3.3. keinerlei Form von Schwarz- oder Schattenarbeit dulden und die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anmeldung der Mitarbeitenden bei Sozialversicherungsträgern sowie der Zahlung von Steuern und Sozialleistungen einhalten.
- 3.4. Der AN achtet das Recht auf Vereinigungsfreiheit, er wird insbesondere das gesetzliche Recht seiner Mitarbeiter anerkennen, Gewerkschaften zu gründen bzw. bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen, sowie Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugen noch benachteiligen. Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

4. Umwelt

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.
- 4.2. Der AN ist darüber hinaus angehalten, bei all seinen Aktivitäten auf verantwortungsbewussten, nachhaltigen und emissionsarmen Einsatz von Ressourcen zu achten, Umweltverschmutzung zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

4.3. Der AN wird weiters:

- 4.3.1. ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden. Zum Nachweis des aufrechten Bestandes eines solchen Managementsystems wird der AN die aktuellen Zertifizierungen unaufgefordert der IGO Industries zur Verfügung stellen. Verfügt der AN über kein zertifiziertes Managementsystem, behält sich die IGO Industries vor, den AN regelmäßig zu auditieren.
- 4.3.2. die Dekarbonisierung gemäß dem Pariser Klimaabkommen (COP 21) fördern, den Ausstoß von Schadstoffen und Klimagasen (insbesondere CO₂) in die Luft sowie schädliche Boden- und Wasserverunreinigungen und Lärmemissionen durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren und Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf behandeln.
- 4.3.3. den Anfall von Abfall durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren und dessen fachgerechte Behandlung und verantwortungsvolle Entsorgung oder dessen Recycling sicherstellen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989, in der aktuellen Fassung, sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, bei der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. IGO Industries behält sich vor, Entsorgungsnachweise im Rahmen eines Audits nach eigenem Ermessen zu kontrollieren. Der AN wird der IGO Industries alle notwendigen Nachweise umgehend zur Verfügung stellen.
- 4.3.4. die Erzeugung von Abwasser durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich reduzieren und Abwässer aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung typisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf behandeln.
- 4.3.5. den Wasserverbrauch überwachen und dokumentieren sowie die Effizienz der Wassernutzung durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich steigern und den Wasserverbrauch weitestgehend reduzieren.
- 4.3.6. den Energieverbrauch überwachen und dokumentieren sowie die Energieeffizienz durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich steigern, erneuerbare Energien nutzen und den Energieverbrauch weitestgehend reduzieren.
- 4.3.7. den Einsatz und Verbrauch von einzusetzenden Materialien, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen während der Produktion so weit wie möglich reduzieren oder vermeiden; entweder direkt am Entstehungsort oder durch geeignete Maßnahmen, wie die Änderung von Abläufen im Unternehmen oder von Produktions- und Wartungsprozessen sowie mithilfe der Verwendung alternativer Materialien, mithilfe von Einsparungen, Recycling oder der Wiederverwendung von Materialien.
- 4.3.8. die gesetzlich erlaubte und traditionelle Landnutzung sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen schützen und fördern, keinen widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern, Gewässern und anderen besonders schützenswerten Gebieten herbeiführen sowie keine widerrechtlichen Landnutzungsänderungen, schädliche Bodenveränderungen, Rodungen/ Entwaldungen und Zwangsräumungen vornehmen oder vornehmen lassen.

5. Herkunft kritischer Materialien und Lieferkettentransparenz

- 5.1. Der Lieferant/ Subunternehmer verpflichtet sich, auf Anforderung Informationen zur Herkunft wesentlicher oder kritischer Materialien offenzulegen.
- 5.2. Hierzu zählen insbesondere:
- Herkunftsländer wesentlicher Rohstoffe
 - Angaben zu wesentlichen Vorlieferanten
 - Informationen zu menschenrechtlichen oder ökologischen Risiken in der Lieferkette
 - Nachweise über Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence)
- 5.3. Der Lieferant bestätigt, dass ihm keine schwerwiegenden Verstöße gegen Umwelt- oder Menschenrechtsstandards innerhalb seiner Lieferkette bekannt sind.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

- 6.1. Die Cybersicherheits-Richtlinie NIS2 (Richtlinie 2022/2555/EU (NIS2)) verpflichtet betroffene Unternehmen zu umfassenden Risikomanagementmaßnahmen. Sofern die IGO Industries als Zulieferer für Betreiber kritischer Infrastruktur tätig wird oder die Vorgaben der NIS2-Richtlinie aus sonstigen Gründen auf sie Anwendung finden, verpflichtet sich der AN die Anforderungen der NIS2-Richtlinie entsprechend umzusetzen. Die Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern ist dabei ein wesentlicher Teil eines Informationssicherheitsmanagementsystems. Als unser Lieferant oder Subunternehmer für Projekte im Bereich der kritischen Infrastruktur wird der AN zumindest die „Basismaßnahmen für Informationssicherheit im Unternehmen“ (Baseline Security) erfüllen.
- 6.2. Weiters wird der AN bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit beachten. Er wird insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten und alle die Unternehmen der IGO Industries oder Dritte betreffende personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag der Unternehmen der IGO Industries zur Kenntnis gelangen, geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen sowie seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten.

7. Meldung von Fehlverhalten

- 7.1. Der AN wird seine Mitarbeiter über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der IGO Industries Unternehmen nach den Regeln der europäischen Whistleblower-Richtlinie und des österreichischen Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG, BGBl. I Nr. 6/23) eingerichteten Hinweisgebersystems informieren. Dieses wird von der Wiener Rechtsanwaltskanzlei “PRLW pfletschinger.renzl.lindner.winter Rechtsanwalts-Partnerschaft” betrieben und ist unter igo-hinweisgeber@prrp.at, bacon-hinweisgeber@prrp.at, elin-hinweisgeber@prrp.at, ebg-hinweisgeber@prrp.at, ortner-innsbruck-hinweisgeber@prrp.at, ortner-muenchen-hinweisgeber@prrp.at, ortner-wien-hinweisgeber@prrp.at und htg-hinweisgeber@prrp.at erreichbar. Die Rechtsanwaltskanzlei gewährleistet, dass die Identität des Hinweisgebers und sonstiger Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, geschützt wird und unbefugten Mitarbeitern der Gesellschaft der Zugriff auf die von Ihnen übermittelten Informationen verwehrt bleibt. Die Kanzlei führt

auch alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Schritte (Rückmeldung an den Hinweisgeber, Leitung der Untersuchung, Empfehlung von Folgemaßnahmen etc.) unter Wahrung der Rechte des Hinweisgebers durch.

- 7.2. Alternativ oder ergänzend dazu wird der AN seinen Mitarbeitern jedenfalls Zugang zu einem geschützten Verfahren ermöglichen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Nachhaltigkeitskriterienkataloges zu melden und den Schutz von Hinweisgeber oder Beschwerdeführern vor Vergeltungsmaßnahmen gewährleisten.

8. Weitergabe in der vorgelagerten Lieferkette

- 8.1. Der AN wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und Subunternehmern bestmöglich fördern und einfordern. Er wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass jedenfalls seine unmittelbaren Lieferanten und Subunternehmer den Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex entsprechen und wird dies regelmäßig und risikobasiert überprüfen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der AN IGO Industries unverzüglich über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen informieren.
- 8.2. Der AN wird weiters die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Auswahl seiner Lieferanten und Subunternehmern und beim Umgang mit diesen einhalten.

9. Folgen der Nicht-Einhaltung dieses Verhaltenskodex

- 9.1. Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Regelungen überprüft IGO Industries mithilfe eines Lieferantenbewertungsprogramms sowie risikobasierter Audits an den Betriebsstätten des AN. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass IGO Industries solche Audits nach Vorankündigung, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, oder aus konkretem Anlass jederzeit zur Überprüfung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des AN, zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung, durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der AN kann einzelnen Maßnahmen oder Anforderungen im Rahmen solcher Audits widersprechen, wenn durch diese zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes verletzt würden. Im Rahmen des Auditrechts der IGO Industries, wird der AN der IGO Industries seinen ESG Bericht während des aufrechten Vertragsverhältnisses unaufgefordert zur Kenntnis bringen.
- 9.2. Verstößt der AN gegen diesen Verhaltenskodex, so wird IGO Industries dies dem AN schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sicherzustellen. Erforderlichenfalls wird IGO Industries und der AN gemeinsam Maßnahmen und einen Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex erarbeiten. Ist der AN nicht willens oder nicht in der Lage, den Verstoß zu beenden oder zu minimieren, ist IGO Industries unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden. Dem AN steht aufgrund der oben genannten Aufkündigung keinerlei Anspruch oder Schadenersatz (in welcher Form auch immer) zu.